



Stadt Heidelberg Postfach 105520 69045 Heidelberg

Amt/Dienststelle

**Bürgeramt**

**Gewerberecht**

Piratenpartei Deutschland  
Bezirksverband Karlsruhe  
Postfach 21 10 02

Verwaltungsgebäude

Bergheimer Str. 69

Bearbeitet von

Herrn Heß

Zimmer

209

Durchwahl

58-17460

Fax

58-17980

E-Mail

Volker.Hess@Heidelberg.de

Datum

19. Januar 2011

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

15.31

## Änderung der Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen (Wahlplakatierungsrichtlinien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 21.12.2010 die beigefügte Neufassung der Wahlplakatierungsrichtlinien beschlossen, die zum 01.02.2011, also zur kommenden Landtagswahl in Kraft treten werden. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die Neuregelungen informieren.

Bisher galt für wahlbezogenes Plakatieren politischer Parteien, kommunaler Wählervereinigungen oder Einzelbewerber die gebührenfreie Erlaubnis während der letzten vier Wochen vor dem Wahltag als erteilt. Nach den neuen Richtlinien wird bei allgemeinen Wahlen den politischen Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern **auf Antrag** für Wahlplakate für die Zeit der letzten **sechs Wochen** vor dem Wahltag, **für die Landtagswahl also ab dem 14.02.2011** eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. Für die Wahlplakatierung wird weiterhin keine Gebühr erhoben. **Bitte achten Sie darauf, den schriftlichen, ansonsten formlosen Antrag rechtzeitig beim Bürgeramt zu stellen.**

Nach den bisherigen Plakatierungsrichtlinien konnten im Fußgängerbereich Altstadt Plakate in angemessener Zahl außerhalb der Flucht der Hauptstraße auf den angrenzenden Plätzen oder in den einmündenden Straßen aufgestellt werden. Aus Gründen der Stadtbildpflege dürfen nach den neuen Wahlplakatierungsrichtlinien **in der Altstadt in den Bereichen der Hauptstraße zwischen Universitätsplatz und Kornmarkt, Marktplatz, Universitätsplatz, Karlsplatz, Friedrich-Ebert-Platz, Kornmarkt, Alte Brücke, Steingasse, Fischmarkt, Untere Straße und Heumarkt keine Wahlplakate** angebracht werden.

Plakate sind maximal bis zur Größe DIN A0 zugelassen. **Plakate der Größe DIN A0 müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch mindestens in 2 m Höhe über dem Boden angebracht werden.**

Sollten Sie noch Fragen zu den Änderungen haben, so stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Köster

**Öffnungszeiten:** Mo + Fr von 08.00-12.00 Uhr, Di + Do 08.00-16.00 Uhr, Mi 08.00-17.30 Uhr.

**Ausländerabteilung:** Mo, Do, Fr 08.00-12.00 Uhr, Mi 08.00-12.00 Uhr + 14.00-17.30 Uhr, dienstags geschlossen.

**Servicepoint (Info und Beratung in allgemeinen ausländerrechtlichen Angelegenheiten, Formulare)**

Di 12.00-16.00 Uhr, Mi 12.00-14.00 Uhr, Do 08.00-16.00 Uhr.

**Stadt Heidelberg**  
Postfach 105520  
69045 Heidelberg

**Telefon** Vermittlung (06221) 58-10580  
**Telefax** (0 62 21) 58-10 900  
**E-Mail** stadt@heidelberg.de

**Banken** Sparkasse Heidelberg Kto. 24007 BLZ 672 500 20  
Heidelberger Volksbank e.G. Kto. 20251000  
BLZ 672 900 00  
H + G Bank Heidelberg Kurpfalz Kto. 60360600  
BLZ 672 901 00

**So erreichen Sie uns:**  
**Buslinien 32, 35 und Straßenbahn Linie 22**  
**Haltestelle Römerstraße**

**Richtlinien  
für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen  
(Wahlplakatierungsrichtlinien)**

vom 21.12.2010

Diese Richtlinien dienen der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg. In besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Bei der Entscheidung über die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für das Plakatieren von Wahlwerbung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Bürgerentscheiden gilt Folgendes:

1. Bei allgemeinen Wahlen wird den politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern auf Antrag für Wahlplakate für die Zeit der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag nach Maßgabe der Nr. 2 bis 5 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden zu Gunsten der Befürworter und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage für die Zeit der letzten sechs Wochen vor dem Abstimmungstag.
2. Wahlplakate dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf Standort, Größe und Zustand.
3. Die Sondernutzungserlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die sicherstellen, dass Plakatträger so zu errichten sowie Wahlplakate so anzubringen und zu unterhalten sind, dass
  - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs jederzeit gewährleistet ist,
  - b) das Erscheinungsbild historischer Gebäude nicht gestört werden darf,
  - c) sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen, und
  - d) die Beschränkungen nach Nr. 4 bis Nr. 6 eingehalten werden.
4. In der Altstadt dürfen aus Gründen der Stadtbildpflege keine Wahlplakate in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:
  - a) Hauptstraße zwischen Universitätsplatz und Kornmarkt,
  - b) Marktplatz, Universitätsplatz, Karlsplatz, Friedrich-Ebert-Platz und Kornmarkt,
  - c) Alte Brücke, Steingasse, Fischmarkt, Untere Straße und Heumarkt.
5. An Bäumen und anderen Pflanzen sind Wahlplakate nicht zulässig.
6. Sieben Tage nach dem Wahltag müssen die Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.

Heidelberg, den 21.12.2010

.....  
gez. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

*Die Richtlinien treten zum 01.02.2011 in Kraft*